

der Schule auf dogmatischem Gebiet sehen lassen können, verteidigen den Satz, daß die armen Seelen für uns lebende Menschen auf Erden Fürbitte einlegen können und uns durch die Fürbitte geholfen werden könne.

Deswegen ist pro praxi nicht die Handlungsweise des Quirinus zu empfehlen, sondern was Pohle¹⁾ in seinem vorzüglichen Lehrbuch der Dogmatik schreibt: „Fromme Leute, welche in ihren Anliegen privatim die armen Seelen anrufen oder ihnen Seelenmessen versprechen, sind in ihrem gutgemeinten Eifer nicht zu stören, da auch die (der Meinung des heiligen Thomas entgegengesetzte) Ansicht gewiß nicht der Wahrscheinlichkeit entbehrt und Gott auf Grund der guten Werke und versprochenen Seelenmessen sowohl den armen Seelen als den anrufenden Menschen helfen kann, ohne daß erstere um jene Hilfeleistung wissen.“

Stift St. Florian.

Prof. Dr. Gspann.

VII. (**Ein Weihesakus.**) Fabius, ein Priester, der aber schon seit längerer Zeit nicht mehr echt priesterlich gelebt hat, macht Exerzitien und legt eine Lebensbeichte ab; am Ende seiner Beichte bringt er folgenden Zweifel vor:

Vor meiner Priesterweihe wurden uns sehr strenge Exerzitien gehalten und uns besonders die Größe und Erhabenheit des Priestertums und die furchtbare Verantwortung eines unwürdigen Priesters vor Augen geführt. Da ich es aber während meiner Studienzeit nicht recht ernst mit der Vorbereitung auf das Priestertum genommen und mir manches hatte zu schulden kommen lassen, so fühlte ich jetzt meine ganze Unwürdigkeit und machte die Intention, das Sakrament der Priesterweihe nicht zu empfangen, wenn ich nicht im Stande der Gnade wäre. Ich habe mich dann mit den anderen Seminaristen weihen lassen und mich um die gemachte Intention weiter nicht gekümmert. Jetzt beurteile ich bei ruhiger Ueberlegung die Sache doch ganz anders; ich fürchte wirklich bei der Priesterweihe nicht im Stande der Gnade gewesen zu sein, und bin nun im Zweifel, ob ich Priester bin und ob nicht alle Sakramente, die ich gespendet habe, und die anderen Amtsverrichtungen ungültig sind.

Die erste zu untersuchende Frage ist: war die Weihe des Fabius gültig? Antwort: Sie ist nur zweifelhaft gültig u. zw. aus einem doppelten Grunde: 1. Die Bedingung, wenn ich im Stande der Gnade bin, ist de praesenti quidem, sed occulta et soli Deo nota. Ohne besondere Offenbarung weiß ja niemand, ob er im Stande der Gnade sei.

Es ist aber nicht gewiß, ob ein mit einer solchen Bedingung gespendetes oder empfangenes Sakrament gültig ist. Unter den Theologen besteht darüber eine doppelte Ansicht.

¹⁾ III² 698 ff.; die Zitate 1) 2) 3) u. 4) ebda.

Coninck (de sacr. a. 8. dub. 2. concl. 4), Dicastillo, Tournely, Concina und andere halten ein solches Sakrament unter allen Umständen für ungültig. Man könne nämlich nicht voraussetzen, daß Gott den Menschen eine solche Macht gegeben; denn da die Menschen in ihrem weiteren Verhalten sich darnach richten müssen, ob sie ein Sakrament empfangen haben oder nicht, so müssen diese auch so gespendet, beziehungsweise empfangen werden, daß es uns Menschen möglich ist, ihren wirklichen Empfang zu konstatieren. Diese Ansicht hält der heilige Alfons für die wahrscheinlichere. (De sacr. 26.)

Dagegen meinen Suarez (de sacr. disp. 13. sect. 3. n. 9.), Lacroix (de sacr. 81.) und andere, eine solche Bedingung allein mache das Sakrament noch nicht ungültig. Die Gültigkeit, beziehungsweise Ungültigkeit, hänge allein davon ab, ob die Bedingung sich verifiziere oder nicht. Unsere Kenntniss oder Unkenntniss, sagt Suarez, sei in dieser Hinsicht von keiner Bedeutung; wir wüßten ja z. B. auch nicht, ob die Bedingung „wenn du getauft bist“ sich bewahrheitete. Diese Autoren bestreiten indes die Probabilität der ersten Ansicht nicht. Dies tat allein Arriaga. Die Salmanticenser (curs. theol. disp. VII. dub. II. n. 43.), die zwar auch die zweite Meinung vertreten, heben ausdrücklich hervor, daß ein solches Sakrament wiederholt werden müsse, weil man eben doch nicht wissen könne, ob die Bedingung sich bewahrheitet habe.

Aus alledem geht hervor, daß ein so gespendetes Sakrament als zweifelhaft betrachtet werden muß, und zwar nicht bloß wegen der Probabilität der ersten Ansicht, sondern selbst, wenn die zweite Ansicht ganz sicher wäre. Die Gültigkeit der Weihe des Fabius ist also unsicher und dies, wenn er auch tatsächlich im Stande der Gnade gewesen wäre.

Nun kommt aber 2. noch dazu, daß Fabius nicht nur wie jeder Mensch keine Sicherheit hat über seinen Gnadenstand, sondern „bei ruhiger Ueberlegung fürchten muß, wirklich nicht im Stande der Gnade gewesen zu sein“. Wenn Fabius sich noch erinnert, ob er nur aus Menschenfurcht vor der Weihe nicht zurücktrat, dann erscheinen seine Befürchtungen evident als begründet. Oder wenn er damals in der Beichte über seinen Zustand sprach, dann hätte man Anhaltspunkte, um sich über seine Befürchtungen ein Urtheil zu bilden. Sonst ist es schwer. Denn auf der einen Seite spricht der Umstand, daß er die Weihe lieber gar nicht als unwürdig empfangen wollte, für eine gute Disposition. Andererseits jedoch ist es auch möglich, daß er vor der einen Sünde, zu der ihn keine Leidenschaft drängte, zurückschreckte, und sich dort von anderen Sünden, zu denen ihn eine geheime Leidenschaft hinzog, nicht entschieden abwandte, oder wenigstens nicht so entschieden, wie es bei einem Weihesandidaten nötig gewesen wäre. Denn allem Anscheine nach gehört er zu jenen Menschen, die zwar nicht aus Bosheit fehlen, sondern mehr aus Schwachheit und Sinnlichkeit; die sich zwar keine gröberen, äußeren Verstöße zu schulden

kommen lassen, aber im übrigen gemächlich und gedankenlos dahinleben und sich nie klar und entschieden Rechenschaft geben von dem, was sie wollen und sollen. Bei einem solchen ist es wohl möglich, daß er bei strengen Exerzitien ergriffen wird von der Hoheit des Priestertumes und dann dort nicht sich klar und entschieden sagt, daß er sich entweder nicht oder nur mit einem bestimmten und festen Voratz der Besserung weihen lassen dürfe, sondern zu so einem seltsamen Ausweg seine Zuflucht nimmt.

Gewiß, es kann auch sein, daß er bei der Exerzitienbeichte wenigstens eine attritio hatte, daß er dies infolge des lebhaft empfundenen Widerstrebens gegen eine Lebensänderung nur nicht gewahr wurde oder nicht glaubt.

Indes was wirklich der Fall war, das muß Fabius selber wissen. Und wenn er, der doch gewiß nicht skrupulös veranlagt ist, bei ruhiger Ueberlegung an der Gültigkeit seiner Weihe zweifelt, so darf man wohl seine Bedenken nicht einfachhin als unbegründet zurückweisen, sondern müßte auch aus diesem Grunde seine Weihe als praktisch zweifelhaft betrachten und ihn veranlassen, sich noch vor Rückkehr in seine Pfarrei noch einmal sub conditione weihen zu lassen. (Roslin de sacr. 27.) Damit ist aber der Fall noch nicht erledigt. Es erhebt sich jetzt die Frage: wie steht es mit den Amtshandlungen und den verschiedenen Verrichtungen, die Fabius bisher vorgenommen hat? sind sie auch alle als ungültig zu betrachten und was ist zu tun, um den eventuellen Schaden wieder gut zu machen? Diese Handlungen können nicht nach einem einzigen Prinzip beurteilt werden, weil sie zum Teil vom priesterlichen Charakter, zum Teil nur von der Jurisdiktion oder von anderen Vollmachten abhängen, die auch Nicht-Priester besitzen können. Wir müssen sie daher im einzelnen prüfen und beurteilen.

1. Die Taufen des Fabius sind selbstverständlich alle gültig. Dazu ist der priesterliche Charakter nicht notwendig.

2. Die Gültigkeit der Konsekration dagegen hängt allein vom Charakter ab. Darum sind die heiligen Messen des Fabius alle nur zweifelhaft gültig gewesen. Aber wie steht es dann mit der Verpflichtung den Stipendiengebern gegenüber? Für den Fall, sagt Ballerini (th. mor. IV. tr. X.), wo die heilige Messe deshalb nur wahrscheinlich gültig ist, weil nur eine Spezies konsekriert worden ist, (Cf. s. Alph. n. 306.), gelte das Prinzip: debito certo satisfieri non potest solutione incerta. Das ist ein für alle Vertragsverhältnisse geltendes Prinzip und in diesem Sinne lehren die Moralisten, daß man in materia justitiae den Probabilismus nicht anwenden dürfe. Wenn jemand also einen sicheren Rechtsanspruch hat, kann man diesem nicht genügen durch eine Handlung, deren Natur man sicher fenne.

Man darf nun nicht sagen, das gilt nur vorher, nicht aber, nachdem jemand im guten Glauben seine Schuld beglichen hat durch

eine wenigstens wahrscheinlich gültige Leistung, insofern nämlich durch eine solche Leistung dem Recht des anderen wahrscheinlich entsprochen worden sei und dann der Grundsatz gelte: *obligationi, cui jam probabiliter satisfeci, non amplius satisfacere debeo*.

So kann man nicht sagen. Denn, wie alle zugeben, darf man nicht von vorneherein so handeln. Aber der Grund hiefür liegt doch zunächst in der Handlung selber, darin nämlich, daß sie nach dem Obengesagten dem Rechtsanspruch des anderen nicht genügt. Diesen Defekt kann auch der gute Glaube nicht beheben. Dieser macht nur, daß der so Handelnde nicht sündigt, ändert aber die Handlung nicht. Diese ist und bleibt ungenügend dem Rechte des anderen gegenüber. Wenn aber das, dann bleibt das Recht des anderen nach wie vor bestehen und verlangt nach wie vor Befriedigung. Die Wahrscheinlichkeit der Befriedigung jenes Rechtsanspruches, die *post factum* besteht, ist darum höchstens eine spekulative, aber keine praktische; praktisch ist eine solche zweifelhafte Begleichung einer Schuld ganz wertlos, und läßt das Recht des anderen ganz intakt, macht es darum nicht unsicher und so nichtig.

Es ist nun freilich wahr, daß manche Moralisten in *dubio de facta solutione* den Schuldner von jeder weiteren Verpflichtung freisprechen. Cf. Gury-Ballerini I. 7. 21.

Aber ganz abgesehen davon, daß die Mehrzahl diese Ansicht nicht teilt, so ist das auch gar nicht derselbe Fall. Nehmen wir zwei Beispiele.

Der A schuldet dem B 100 Mark; eines Tages bringt er ihm einen Hundertmarkschein, den B unbezogen in den Schrank legt. Nach einiger Zeit prüft er ihn aber und findet ihn so schadhaft, daß er nur noch zweifelhaften Wert besitzt. So liegt die Sache in unserem Falle.

Ein zweites Beispiel: C schuldete einmal dem D 100 Mark; sie lebten einige Zeit der Meinung, die Schuld sei beglichen, bis sich eines Tages schwerwiegende Zweifel erheben; Sicheres indes läßt sich nicht mehr ermitteln. So liegt die Sache bei der Frage *quid in dubio de facta solutione*; und da kann man vielleicht sagen, der C braucht nichts mehr zu tun. Hier ist es nämlich wahrscheinlich, daß der C dem D einmal echte 100 Mark gebracht und dadurch dem Rechtsanspruch des anderen voll genügt hat, dann ist es aber auch wahrscheinlich, daß das Recht des anderen nicht mehr besteht; es ist unsicher und darum praktisch nichtig.

Aber im ersten Beispiel ist es sicher, daß A seine Schuld noch nicht beglichen hat; denn der B hat nicht bloß das Recht auf irgend einen, sondern auf einen sicher echten Hunderter. Einen solchen hat ihm aber A sicher noch nicht gebracht und ist ihm nach wie vor ein sicher echter schuldig; seine Schuld besteht also sicher noch.

Man kann also die Lehre jenes Moralisten nicht auf unseren Fall anwenden.

Aus dem Gesagten ergibt sich für Fabius, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber den Stipendiengebern nicht ledig ist. Denn diese hatten ein sicheres Recht auf eine heilige Messe, und diejenigen, die er bisher gelesen hat, waren zweifelhafter Natur. Die heiligen Messen müßten darum, wenigstens streng genommen, noch einmal gelesen werden. Viele werden gegenstandslos geworden sein und die Zahl wird er wohl auch nicht mehr genau wissen. Soweit sie nun gegenstandslos geworden sind, müßte er die Intention zum allgemeinen Besten der betreffenden Stipendiengeber oder deren Angehörigen formulieren, und soweit er über die Zahl keine Sicherheit mehr erlangen kann, braucht er nur sovielen nachzulesen, als er noch sicher konstatieren kann. Denn insoweit er die Zahl nur mutmaßlich angeben kann, ist auch die Verpflichtung nicht sicher und eine Verpflichtung, von der man nicht nachweisen kann, ob sie überhaupt einmal existiert hat, braucht man auch in *materia justitiae* nicht zu erfüllen. (S. Alph. de praec. 700.)

Wir glauben indes, daß Ballerini l. c. mit Recht lehrt, man dürfte in einem solchen Falle von Seiten des Stipendiengebers Condonation präsumieren. Es wäre jedoch gut, in Rom ausdrücklich um solche nachzusehen.

3. Was nun die von Fabius gespendeten Absolutionen betrifft, so sind auch sie alle zweifelhaft; denn außer der Jurisdiktion ist zur Gültigkeit derselben der priesterliche Charakter nötig und diesen hat Fabius nur wahrscheinlich. Da indes Sünden, von denen schon einmal wenigstens wahrscheinlich gültig losgesprochen worden ist, nicht mehr gebeichtet werden müssen (Mold. 290), und außerdem die Gläubigen nur zu ihrem großen Aergernis über die zweifelhaft gültigen Absolutionen aufgeklärt werden könnten, so müßten sie in ihrem guten Glauben an die Gültigkeit der empfangenen Absolutionen belassen werden. Fabius könnte höchstens zur Ablegung einer Generalbeicht anhalten, vielleicht zu diesem Zwecke eine Mission abhalten lassen. Eine strenge Pflicht aber liegt nicht vor, wenigstens nicht aus diesem Grunde. Aus einem anderen Grunde bestände wohl die Liebespflicht, eine solche abhalten zu lassen: um nämlich den Schaden gut zu machen, den vielleicht manche Seelen infolge der ungültigen Absolutionen gelitten haben, und der in anderer Weise vor der nächsten allgemeinen Beichte kaum gut gemacht werden kann. Wenn dies aber ohne größere Schwierigkeiten nicht geschehen könnte, dann dürfte man auch diese Pflicht nicht urgieren.

4. Die letzte Delung und das Viaticum sind aus dem gleichen Grunde nur zweifelhaft gültig; wenn darum ein Kranker, dem er sie gespendet hat, noch am Leben wäre, und es ohne Aergernis geschehen kann, so müßte er sie noch einmal spenden lassen, beziehungsweise nach seiner Weihe selber spenden.

5. Anders sind die Trauungen, die er vorgenommen hat, zu beurteilen. Sie sind alle gültig. Denn Fabius ist vom Bischof zum

Pfarrer bestellt worden und wird allgemein als solcher betrachtet; es liegt also wenigstens ein *error communis cum titulo colorato* vor, und in einem solchen Falle ist es sicher, daß die Kirche die Vollmachten suppliert. (Noldin de sacr. 354.) Man vergleiche hiezu Reiffenstuel in libr. III. Decret. tit. 43 *quid de parochiano non baptizato*, wo es als einstimmige Lehre hingestellt wird, daß die reinen Jurisdiktionsakte eines solchen Pfarrers, der nicht einmal getauft ist, sicher gültig sind. Um so mehr gilt das von Fabius, der ja wenigstens sicher Diakon ist. Fabius selbst weiß allerdings um den Fehler seiner Weihe, nämlich um die Bedingung; allein er weiß nicht, daß dieselbe vielleicht irritierend ist, und zudem, wenn er es auch wüßte, gälte dasselbe. Vgl. Sanchez de matr. l. III. disp. 22. n. 56. u. 62. Und zwar sind auch jene Trauungen gültig, wo er nur durch Delegation die nötige Vollmacht besaß. Sanchez l. c. n. 61. u. s. Alphons l. 6. n. 572.

6. Gültig sind ebenso die Weihungen und Aufnahmen in Bruderschaften, sowohl diejenigen, die er von amtswegen, als die, welche er mit delegierter Vollmacht vornahm. Diese Vollmachten setzen ja den priesterlichen Charakter nicht voraus und die Kirche suppliert nicht bloß die streng jurisdiktioneellen Vollmachten, sondern auch alle anderen. Cf. Lehmkühl in Zeitschrift f. kath. Th. 1882, S. 677 n. 690. Ob die Segnung mit einem Ablass verbunden ist, macht keinen Unterschied aus, weil auch dann der höhere Obere den Ablass verleiht. Man hat zwar geltend gemacht, die Kirche suppliere nur in Notfällen und als solche könnten die eben erwähnten Funktionen nie bezeichnet werden. Allein die Kirche suppliert die nötige Vollmacht, auch wenn nur ein vernünftiger Grund vorliegt; Noldin l. c. 358; um so mehr also um eines großen Nutzens willen, und um einen solchen handelt es sich hier gewiß.

7. Erwähnen wir noch die Handlungen bezüglich der Benefizialgüter. Die zu den Verwaltungsarten nötige Vollmacht ist im Gegensatz zu dem bisher Erwähnten privater Natur. Indes aus Sanchez l. c. n. 39. scheint hervorzugehen, daß die Kirche auch solche suppliert. Bei der Nutznießung sodann war er *bona fide*, hat also schon deshalb keine Ersatzpflicht.

Stift Sellaau.

P. Pl. Blumm O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae antiquae**, quod in usum scholarum collegit Conradus Kirch S. J. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburgensis et Superiorum Ordinis. Freiburg i. Br. und Wien. Herdersche Verlagshandlung. 8^o. XXX u. 636 S. M. 8.— = K 9.60; gbd. in Leinwand M. 9.— = K 10.80.